

PRÜFUNGSORDNUNG

für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen

vom 25. Juni 2001 (Stand am 10. Juni 2011)¹

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die
Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988²

als Prüfungsordnung [PO Aj]:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das zweisemestriges Assessmentjahr der Universität St. Gallen:

- a) die Struktur;
- b) die Durchführung und Bewertung der Prüfung.

Geltungsbereich

Art. 1^{bis}. ¹Das Assessmentjahr untersteht dem Rektorat.

Verantwortung

Art. 2. ¹Im Assessmentjahr werden fachliche sowie überfachliche Kompetenzen vermittelt und Fähigkeiten gefördert, die für das weitere Studium und für eine spätere Übernahme von Verantwortung in Beruf, Staat und Gesellschaft von Bedeutung sind.

Inhalte des Studiums

Art. 3. ¹Die Prüfung weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Bachelor-Ausbildung erfüllen.

Zweck der Prüfung

Art. 3^{bis}. ¹Die Prüfungen werden ausschliesslich in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

Unterrichts- und Prüfungssprache

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache.

II. Struktur des Assessmentjahres

Art. 4. ¹Das Studium des Assessmentjahres gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Gliederung des Studiums
a) allgemein

¹ Beschluss des Universitätsrats vom 10. Juni 2011.

² sGS 217.11

Art. 5. ¹Das Fachstudium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt. Es umfasst die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft sowie verwandte Gebiete.

b) Fachstudium

Art. 6. ¹Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

- a) Handlungskompetenz;
- b) Reflexionskompetenz;
- c) Kulturelle Kompetenz (Fremdsprache).

c) Kontextstudium

Art. 7. ¹Der Senatsausschuss bestimmt die Fächer im Studienplan.

Studienplan

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zum Assessmentjahr.

Art. 8. ¹Die Studienordnung kann ein Coaching-Programm vorsehen.

Coaching Programm

Art. 9. aufgehoben.

Art. 10. aufgehoben.

III. Aufbau der Prüfung

Art. 11. ¹Das Studium baut auf dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) auf.

Credits

²Pro ECTS-Credit wird ein Zeitaufwand von mindestens 30 Stunden veranschlagt.

³Für die gesamte Prüfung stehen 60 Credits zur Verfügung.

Es werden vergeben:

- a) im Fachstudium insgesamt 46 Credits, wovon:
 - 1. 11 Credits für Betriebswirtschaftslehre;
 - 2. 11 Credits für Volkswirtschaftslehre;
 - 3. 11 Credits für Rechtswissenschaft I;
 - 4. 7 Credits für Mathematik oder Rechtswissenschaft II;
 - 5. 6 Credits für eine wissenschaftliche Hausarbeit;
- b) im Kontextstudium insgesamt 14 Credits, wovon:
 - 1. 6 Credits für die Handlungskompetenz;
 - 2. 4 Credits für die Reflexionskompetenz;
 - 3. 4 Credits für die kulturelle Kompetenz (Fremdsprache).

⁴Bestandteil der Prüfung ist der Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse.

Art. 12. ¹Die Prüfungen nach Art. 11 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 sind wie folgt abzulegen:

Wahl zwischen Mathematik und Rechtswissenschaft II

- a) Mathematik von Studierenden, die in der Bachelor-Ausbildung einen der folgenden Studienschwerpunkte (Majors) belegen:
 - Betriebswirtschaftslehre;
 - Volkswirtschaftslehre;
 - Internationale Beziehungen;
 - Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.
- b) Rechtswissenschaft II von Studierenden, die in der Bachelor-Ausbildung den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen.

Art. 13. ¹Prüfungsformen sind: Prüfungsformen
a) schriftliche Klausur;
b) mündliche Prüfung;
c) wissenschaftliche Hausarbeit;
d) mündliche und/oder schriftliche Gruppenleistung;
e) Seminararbeit.

Art. 14. ¹Die Prüfung wird in Prüfungsteile gegliedert. Ein Teil darf höchstens 6 Credits umfassen. Prüfungsteile
²Der Senat bestimmt die Prüfungsteile und die dazugehörige Prüfungsform.

Art. 15. ¹Die Studienordnung definiert das Fremdsprachangebot. Fremdsprache
²Die Muttersprache kann nicht als Fremdsprache belegt werden. Als Muttersprache gilt jene Sprache, in welcher die Studierenden den grössten Teil ihrer Schulbildung absolviert haben.
³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann weitere Sprachangebote festlegen oder bestehende aufheben.

Art. 16. ¹Genügende Buchhaltungskennnisse können nachgewiesen werden durch: Genügende
Buchhaltungs-
kennnisse
a) das Zeugnis der bestandenen Maturitätsprüfung Typus E oder mit dem Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht;
b) das Zeugnis über die bestandene Buchhaltungsprüfung, die der in lit. c genannten gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Senatsausschuss;
c) Der Buchhaltungsnachweis kann nach Immatrikulation nur durch Bestehen der Buchhaltungsprüfung an der Universität St. Gallen erbracht werden.
²Diese Prüfung wird nicht mit Credits gewichtet.

IV. Bewertung der Prüfung

Art. 17. ¹Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden mit folgenden Noten bewertet: Noten
6.0 = herausragend
5.5 = sehr gut
5.0 = gut
4.5 = befriedigend
4.0 = genügend
3.5 = mangelhaft
3.0 = schlecht
2.5 = schlecht bis sehr schlecht
2.0 = sehr schlecht
1.5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
1.0 = unbrauchbar

²Eine Note unter 4.0 ist eine ungenügende Note.

³Ein nicht abgelegter Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 17^{bis}. ¹Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung, welche an einem ordentlichen oder ausserordentlichen Prüfungstermin abzulegen ist, zum betreffenden Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht an, gilt dieser als nicht abgelegt.

Nichtantritt zur
Prüfung und
Verspätung

²Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

³Sie sind mit einem ärztlichen Zeugnis oder Attest zu belegen und der Universität vor Antritt der Prüfung zu melden. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war. Die Universität St. Gallen kann formale Anforderungen an das Zeugnis stellen.

⁴Wurde eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr an der Prüfung teilzunehmen.

Art. 17^{ter}. ¹Jede Unehrllichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Darunter fallen z.B. Verfälschen der eigenen Prüfungsleistung oder der Prüfungsleistung eines anderen, Verwendung oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen, Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung oder Anmassen fremden Geistesguts (Plagiate).

Unehrllichkeit

²Auch der Versuch einer Unehrllichkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 17^{quater}. ¹Wird festgestellt, dass ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung vorliegt, führt dies nach Massgabe der Schwere der Pflichtwidrigkeit zu einem Abzug bei der Note durch den Studiensekretär. Bei einem schweren Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung als nicht erbracht und der Studiensekretär verfügt die Note 1.0.

Notenabzug, Disziplinar-
massnahme und
Beantragung eines
Disziplinarverfahrens

²Der Studiensekretär kann darüber hinaus einen Verweis wegen eines unredlichen Verhaltens erteilen.

³Rekursinstanz für den Verweis ist die Disziplinarkommission; für die verfügte Note die Rekurskommission.

⁴Wird die Schuld bestritten oder ist das Vergehen besonders schwer, kann der Rektor auf Antrag des Studiensekretärs ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission beantragen.

Art. 18. ¹Die Noten der Prüfungsteile werden mit den Credits zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Gewichtung

Art. 19. ¹Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4 dar, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils, in welchem die ungenügende Note erzielt wurde.

Minus-
Kreditnotenpunk-
te

Art. 20. ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn:

Prüfungserfolg

- a) insgesamt 240 Kreditnotenpunkte erreicht werden und
- b) insgesamt 12 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden, wovon im Kontextstudium 4 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden dürfen und
- c) genügende Buchhaltungskennntnisse nachgewiesen werden.

Art. 21. ¹Das bestandene Assessmentjahr berechtigt zur Fortführung des Studiums im entsprechenden Studienschwerpunkt (Major) in der Bachelor-Ausbildung.

Zulassung zur Bachelor-Ausbildung

V. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 22. ¹Ungenügende Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen können nicht wiederholt werden. Davon ausgenommen ist die Buchhaltungsprüfung.

Wiederholung
a) einzelne Prüfungsteile

Art. 23. ¹Bei Nichtbestehen kann das Assessmentjahr einmal wiederholt werden.

b) Nichtbestehen der Stufe

Art. 24. ¹Alle Prüfungsteile sind erneut abzulegen.
²Anrechnungen sind nicht möglich. Davon ausgenommen ist die Buchhaltungsprüfung.

c) Anrechnungen

VI. Organisation

Art. 25. ¹Der Senat bestimmt, ob die Prüfungsteile während der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden.

Prüfungstermine
a) ordentliche

Art. 26. ¹Studierende, die aus unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit oder Unfall verhindert sind, einen ordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen, haben Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.

b) ausserordentliche

²Dabei darf die für den ordentlichen Termin geltende Prüfungsform geändert werden.

- Art. 27. ¹Der Senatsausschuss:
- a) setzt die ordentlichen Prüfungstermine fest. Für die Buchhaltungsprüfung werden mindestens drei Prüfungstermine pro Studienjahr festgesetzt;
 - b) erlässt Bestimmungen über die ausserordentlichen Prüfungstermine sowie über die organisatorische und administrative Durchführung der Prüfungen.

Durchführung der Prüfungen

VII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 28. ¹Die Prüfungsleistungen werden am Ende der Vorlesungszeit sowie nach einem Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit verfügt.

Verfügungen

²Es besteht die Möglichkeit der Notenvoranzeige. Die angezeigten Noten sind nicht definitiv und berechtigen weder zur vorzeitigen Prüfungseinsicht, noch zum Rekurs.

Art. 29. ¹Die für einen Prüfungsteil verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

Einsichtnahme

Art. 30. ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St. Gallen³ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Rechtsschutz

Art.30^{bis} ¹ Bei Vorliegen von objektiven Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die für die Prüfung verantwortliche Lehrperson ein Gesuch um Notenkorrektur an den Studiensekretär richten.

²Der Studiensekretär prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend.

VIII. Statistische Auswertungen, Datenschutz, Rechte und Pflichten

Art.30^{ter}. ¹Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

Umgang mit Prüfungsdaten, und Beurteilungen und Personendaten

²Schriftliche Unterlagen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden.

³Von der Vernichtung ausgenommen sind

- a) Noten und
- b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Assessmentjahres dienen.

Art. 30^{quater}. ¹Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Geheimhaltungspflicht

Art. 30^{quinqies}. ¹Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden.

Rechte und Pflichten

²Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St. Gallen hergestellt werden kann.

³Werden durch eine Publikation markenrechtliche Ansprüche der Universität St. Gallen verletzt, bedarf es einer schriftlichen Bewilligung.

⁴Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

⁵Die Studierenden übertragen der Universität St. Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht, soweit es für die Verwaltungshandlung wie Plagiatskontrolle und Archivierung notwendig ist.

⁶Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Studierenden.

³ sGS 217.11

⁴ sGS 951.1

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31. ¹Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht. Vollzug

²Der Vollzug obliegt dem Rektorat, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Art. 32. ¹Die maximale Studiendauer für das Assessmentjahr ist auf sechs Semester begrenzt. Studienzeitbeschränkung

²Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung im letzten Semester selber. Auch entschuldbare Gründe berechtigen nicht zu einer Erstreckung auf sieben Semester. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

³Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Übergangsregelung.

Art. 33. aufgehoben.

Art. 34. ¹Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2001 angewendet.⁵ Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin

⁵ Die Änderungen des Universitätsrats vom 10. Juni 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft.